

23. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

Abschlussbericht – Inhaltsverzeichnis

I. Einsetzung, Auftrag und Verfahren

1. Vorgeschichte und Anlass der Untersuchung
2. Untersuchungsauftrag
3. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses
4. Ersuchen an die Landesregierung
5. Geschäftsordnung
6. Geschäftsstelle
7. Konstituierung
8. Sitzungen
9. Beweiserhebungen
10. Sonstige Arbeitsgrundlagen
11. Berichte der Niedersächsischen Landesregierung

Wird noch von der
Landtagsverwaltung eingefügt

II. Wesentliches Untersuchungsergebnis

III. Zu den einzelnen Untersuchungsbereichen

1. Wolfsburger Islamismusszene, Ausreisewelle und ergriffene Maßnahmen
 - a. Yassine O. (heute mutmaßlich Scharia-Richter im IS-Gebiet)
 - b. Rückkehrer Ayoub B.
 - c. Rückkehrer Ebrahim H. B.
 - d. Welche Konsequenzen wurden nach Wolfsburg gezogen
2. Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V., Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e.V. Braunschweig und Deutschsprachiger Islamkreis Hannover e. V.
 - a. Der Deutschsprachige Islamkreis in Hildesheim (DIK Hildesheim) – „Scheich von Hildesheim: Ahmad Abdulaziz Abdullah A. alias „Abu Walaa“
 - b. Die Ausreise in den Dschihad und die Rückkehr des Abu Walaa blieben von den Sicherheitsbehörden unbemerkt
 - c. Das niedersächsische Innenministerium hat aufgrund parteipolitischen Kalküls die Arbeit der Sicherheitsbehörden behindert
 - d. Kein Überblick über die Radikalisierung in der Moschee des DIK Hildesheim

- e. Die Festnahme von Abu Walaa und das Verbotsverfahren des DIK Hildesheim
 - f. Die Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft in Braunschweig – Prediger Muhamed Ciftci
 - g. Der Deutschsprachige Islamkreis Hannover e. V.
3. Die Geschwister Safia S. und Saleh S.
 - a. Der Fall Safia S.
 - b. Die Fehler im Umgang mit Saleh S.
 4. Ahmed A. und Mohamed Hasan K. – der Rest der hannoverschen Terrorzelle und ihr Verhältnis zu Safia S. und Saleh S.
 - a. Ahmed A.
 - b. Mohamad Hasan K.
 5. Prävention, Deradikalisierung, Früherkennung von Islamismus und Terrorismus
 6. Islamismus und Internet – präventive und gefahrenabwehrende Maßnahmen der Sicherheitsbehörden

IV. Anlagen zum Abschlussbericht

II. Wesentliches Untersuchungsergebnis

1. Die rot-grüne Landesregierung unterlag der Fehleinschätzung, dass Maßnahmen zur konsequenten Bekämpfung des Islamismus eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den muslimischen Verbänden behindern würden. Dies hatte zur Folge, dass die Bekämpfung der Gefahren des Islamismus in Niedersachsen erheblich eingeschränkt wurde. Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat erwiesen, dass die rot-grüne Landesregierung den Abschluss eines Vertrages mit den muslimischen Verbänden unter keinen Umständen gefährden wollte. Aus diesem Grund hat die rot-grüne Landesregierung unter anderem das umfängliche Handlungskonzept der Vorgängerregierung zur „Antiradikalisierung und Prävention im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus in Niedersachsen“ eingestellt, ohne dass sie eigene Konzepte hatte. Das Ziel, ein gutes Klima mit den Vertretern von Islamverbänden zu schaffen, hatte für die rot-grüne Landesregierung aus falsch verstandener Toleranz Priorität gegenüber einer konsequenten Präventionsarbeit und einer konsequenten Abwehr von Gefahren des Salafismus.
2. Die rot-grüne Landesregierung ist von einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber den Sicherheitsbehörden geprägt und hat die Gefahren des Salafismus unterschätzt. Dies verhinderte eine hinreichende personelle und technische Ausstattung der Sicherheitsbehörden für eine effektive Präventionsarbeit im Bereich des islamistisch motivierten Extremismus. Substanzielle Personalaufstockungen der Sicherheitsbehörden waren politisch nicht gewollt. Es fehlt daher unter anderem an Personal mit Kenntnissen der arabischen Sprache sowie an Personen mit islamwissenschaftlichen Kenntnissen. Die personelle und sächliche Ausstattung der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung der Gefahren des Salafismus muss erheblich verbessert werden.
3. Die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in Niedersachsen im Bereich der Bekämpfung der Gefahren des Salafismus muss verbessert werden. Zukünftig muss ein lückenloser Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden in Niedersachsen gewährleistet werden, soweit nicht ausnahmsweise verfassungsrechtliche Grenzen entgegenstehen. Die Kommunikationswege unter den Sicherheitsbehörden, insbesondere zwischen dem Niedersächsischen Verfassungsschutz und den nachgeordneten Polizeibehörden in der Fläche, müssen durch Standardisierungen verbessert werden.
4. Für den Niedersächsischen Verfassungsschutz gab es konkrete interne Vorschläge zur Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung im Verfassungsschutz, um die vielfältigen Herausforderung zur Prävention und Abwehr von Gefahren des Salafismus zu

bewältigen. Diese Vorschläge sind von der Präsidentin des Verfassungsschutzes gegenüber der Behördenleitung des Ministeriums für Inneres und Sport verschwiegen und aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht weiter verfolgt worden.

5. Bis Mai 2016 sind mindestens 25 Personen allein aus dem Großraum Wolfsburg/Braunschweig in Richtung Syrien und Irak ausgereist, um sich dem Islamischen Staat anzuschließen. Im Zuge dieser Ausreisewelle gab es gravierende Fehler der Sicherheitsbehörden. Bereits hier zeigte sich, dass Kontrollen im Umfeld von Moscheen politisch nicht gewollt waren. Die Kommunikation zwischen den Sicherheitsbehörden funktionierte nicht. Wichtige Informationen über den IS-Anwerber Yassine O. wurden nicht einmal abstrakt ausgetauscht. Ausreisen wurden trotz zahlreicher Warnungen und Hinweisen von Familienangehörigen nicht verhindert. Rückkehrer, die sich in einem Ausbildungslager in Syrien im Umgang mit Waffen und Sprengstoff unterweisen ließen, konnten sich monatelang unbeobachtet in Niedersachsen bewegen. Eigene Erkenntnisse über die Radikalisierung der Rückkehrer erlangte der Niedersächsische Verfassungsschutz erst durch den Prozess vor dem Oberlandesgericht in Celle.
6. Die politischen Festlegungen im rot-grünen Koalitionsvertrag, wonach Personenkontrollen im Umfeld von Moscheen auf der Grundlage von § 12 Abs. 6 NSOG nicht zugelassen werden sollen, haben die Sicherheitsbehörden an einem konsequenten Vorgehen gegen den Deutschsprachigen Islamkreis Hildesheim e. V. gehindert, der bis zu seinem Verbot ein bundesweit bedeutsamer salafistischer Hotspot mit terroristischen Strukturen war. Aufgrund der politischen Festlegungen waren die Sicherheitsbehörden in Niedersachsen eingeschränkt. Aus politischen Gründen sind nicht alle rechtlich möglichen und fachlich gebotenen Instrumente der Sicherheitsbehörden im Kampf gegen die Gefahren des islamistischen Extremismus zum Einsatz gekommen.
7. Die Geschwister Safia S. und Saleh S. aus Hannover waren im Februar 2016 die ersten Attentäter des sogenannten Islamischen Staates in Deutschland. Diese beiden Taten hätten verhindert werden können. Es gab zu beiden frühzeitig Hinweise auf eine salafistische Radikalisierung. Den Hinweisen wurde nicht ausreichend nachgegangen. Konkrete politische Vorgaben des Koalitionsvertrages zur Speicherung von Minderjährigen verhinderten die gebotene Speicherung der Daten von Safia S. Die gesamte Zelle um Safia S., ihren Bruder Saleh S. und die beiden Freunde Ahmed A. und Mohamad Hasan K. mit ihren Verbindungen zum Deutschsprachigen Islamkreis Hannover hätte wesentlich früher aufgeklärt werden können. Es fehlte an einem konsequenten präventiven Ansatz, um diese Jugendlichen vor dem weiteren Abgleiten in

den Extremismus zu bewahren. Zu allen Personen lagen einzelne Erkenntnisse vor, die nicht zusammengeführt wurden.

8. Zur Aufklärung der vom Deutschsprachigen Islamkreis Hannover e. V. (DIK Hannover) ausgehenden Gefahren wurde keine Ermittlungsgruppe eingesetzt. Die Prüfung eines Verbots des Deutschsprachigen Islamkreis Hannover e. V. hatte für die rot-grüne Landesregierung keine Priorität, obwohl spätestens mit den Vorkommnissen rund um die Terrorzelle Hannover die vom DIK Hannover ausgehenden Gefahren bekannt waren und vom Verfassungsschutz bereits im März 2016 ein Verbotsverfahren angeregt wurde.
9. Die systematische Internetauswertung islamistischer Aktivitäten durch die Sicherheitsbehörden muss personell und technisch ausgebaut werden. Dies gilt insbesondere für die anlasslose Internetauswertung. Das Internet hat für die Akteure des islamistischen Extremismus eine herausragende Bedeutung. Insbesondere über die sozialen Netzwerke wird die islamistische Propaganda verbreitet. Zusätzliches Personal mit arabischen Sprachkenntnissen und islamwissenschaftlicher Ausbildung ist notwendig.
10. Der von der damaligen Landtagsmehrheit von SPD und Bündnis 90/Die Grünen durchgesetzte Einsetzungsbeschluss, der den Untersuchungszeitraum um ca. zwei Jahre auf den Beginn des syrischen Bürgerkriegs ausdehnte, verletzte die verfassungsgemäßen Minderheitenrechte der Fraktion von CDU und FDP, wie der Staatsgerichtshof feststellte (StGH 1/16).
11. Die Untersuchungen des Ausschusses wurden durch die verfassungsrechtlich bedenkliche weitgehende Einstufung von Unterlagen und Berichten als „Geheim“ und die starke Einschränkung von Aussagegenehmigungen durch die Landesregierung erschwert. Ebenso hat die bewusst verzögerte Herausgabe von Akten durch die Landesregierung die Arbeit des Untersuchungsausschusses erheblich erschwert. Die Einsetzung des Ermittlungsbeauftragten hat sich gerade vor diesem Hintergrund als außerordentlich zielführend erwiesen. Erst durch die Arbeit des Ermittlungsbeauftragten wurde der Untersuchungsausschuss faktisch arbeitsfähig.
Die Restriktionen und Verzögerungen der Landesregierung haben auch Auswirkungen auf den vorliegenden Abschlussbericht, der sich auf Aussagen und Unterlagen stützen muss, die nicht für vertraulich oder geheim erklärt wurden. Zudem haben diese Restriktionen auch die öffentliche Begleitung der Ausschussarbeit erschwert.
Es liegen erhebliche Indizien vor, dass das Motiv der Landesregierung hierbei nicht der Geheimschutz, sondern die Behinderung der Untersuchung war, um keine politische Verantwortung für die eigenen Entscheidungen und Versäumnisse übernehmen zu müssen.

12. Durch die Einsetzung und Arbeit des Untersuchungsausschusses sah sich der Innenminister gezwungen, politische Fehlentscheidungen zu korrigieren. Die Umsetzung der öffentlichen Ankündigungen konnte er jedoch nicht durchsetzen. So kündigte Innenminister Pistorius an, auf einen Teil der geplanten Einschränkungen polizeilicher Befugnisse zu verzichten. Teilweise wollte er sogar neue Befugnisse schaffen:

- a. Die Heraufsetzung des Mindestalters von 14 Jahren auf 16 für eine Speicherung durch den Verfassungsschutz unterblieb, obwohl im Koalitionsvertrag anderes vereinbart war. Dennoch wurden aber die Voraussetzungen hierfür so hoch angesetzt, dass Safia S. erst nach der Tat gespeichert worden wäre.
- b. Minister Pistorius kündigte an, die Höchstdauer für den Unterbindungsgewahrsam „angesichts neuer Realitäten“ doch nicht auf 4 Tage zu verkürzen. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde aber nicht vorgelegt und der anderslautende vorliegende Gesetzentwurf wurde nicht zurückgezogen.
- c. Der Gesetzentwurf mit Abschaffung der Möglichkeit zu Personenkontrollen im Umfeld von Moscheen auf der Grundlage von § 12 Abs. 6 NSOG entsprechend dem Koalitionsvertrag wurde nicht mehr weiter verfolgt.
- d. Die Möglichkeit zur Überwachung des Aufenthaltes von Gefährderten mit sogenannten elektronischen Fußfesseln wurde angekündigt, aber nicht umgesetzt.

13. Zur Begleitung und Vorbereitung der Arbeit des Untersuchungsausschusses sind in der Landesregierung und den nachgeordneten Sicherheitsbehörden in großem Umfang Aktenmaterial gesichtet und geprüft worden. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben davon nur einen kleinen Ausschnitt zur Verfügung gestellt bekommen. Es ist davon auszugehen, dass dadurch weitere Fehler unentdeckt geblieben oder vertuscht worden sind. Für die kommende Legislaturperiode ist daher die Einsetzung einer Regierungskommission zu empfehlen, die auf der Grundlage der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses die Sicherheitsarchitektur der niedersächsischen Behörden überprüft und optimiert.

III. Zu den einzelnen Untersuchungsbereichen

1. Wolfsburger Islamismusszene, Ausreisewelle und ergriffene Maßnahmen

Bis zum Stichtag 04.05.2016 waren laut Landesregierung ca. 76 Personen aus Niedersachsen in Richtung Syrien und Irak ausgereist, um sich dem Islamischen Staat (IS) anzuschließen. Ein Drittel davon kam aus dem Großraum Wolfsburg/Braunschweig. Am Beispiel von drei Ausgereisten aus dem Raum Wolfsburg wird deutlich, dass die Sicherheitsbehörden, obwohl bereits zu Beginn des Jahres 2014 vermehrt Hinweise bei den Behörden eingingen und am 22.05.2014 der Ermittlungskomplex „Sultan“ im LKA Niedersachsen eingesetzt wurde, Fehler bei Ausreisen und Wiedereinreisen begangen haben.

*„Etwas zu den Zahlen und der Entwicklung: Ab Mitte 2013 wurden vereinzelt und ab April 2014 zunehmend Reisebewegungen niedersächsischer Islamisten in Richtung der Krisenregionen Syrien und Irak festgestellt.“
(Präsident des Landeskriminalamtes Uwe Kolmey,
öffentlicher Teil der 22. Sitzung am 8. März 2017)*

Der Ursprung der Ausreisewelle lag in der Wolfsburger DITIB-Moschee, in welcher der IS-Anwerber Yassine O. mehrere junge Männer um sich versammelte, sie radikalisierte und auf den bewaffneten Dschihad vorbereitete. Zu ihnen gehörten u.a. Ayoub B. und Ebrahim H. B. Zuvor hatte die Gruppe von einer anderen Wolfsburger Moschee Hausverbot erhalten, da diese keine radikalen Ansichten duldete. In der DITIB-Moschee blieb diese Radikalisierung anscheinend unbeachtet bzw. wurde geduldet.

*„Ich weiß aus den Berichten, dass die Hinweise an dieser Stelle sehr zurückhaltend gewesen sind.“
(Staatssekretär Stephan Manke, öffentlicher Teil der 25. Sitzung am 30. März 2017)*

Die Beweisaufnahme ergab, dass trotz mehrfacher Hinweise die Ausreisen nicht verhindert bzw. nicht bemerkt wurden. Ebenfalls rückte die Moschee nicht ins Blickfeld der Staatsschützer. So wurden z. B. die Meldungen über erfolgte Ausreisen nicht zum Anlass genommen, weitere Kooperationsgespräche mit den Verantwortlichen der Moschee zu führen. Es wurde zwar im Juni 2014 ein Gespräch mit dem ehemaligen Vorsitzenden der DITIB-Gemeinde geführt, da es sogar Beschwerden von Mitgliedern gab, dass die Moschee mittlerweile von einer größeren Anzahl von Salafisten besucht werde. Ein Gespräch mit dem Imam der Moschee wurde jedoch erst im April 2015 gesucht.

Die Zurückhaltung lässt sich nur damit erklären, dass – wie der Polizeibeamte im Celler-Prozess ausführte – Ermittlungen im Zusammenhang mit Moscheen immer ein Politikum seien.

a. Yassine O. (heute mutmaßlich Scharia-Richter im IS-Gebiet)

Im Juli 2014 erhielt das LKA erste Hinweise, dass fünf Personen ausgereist seien, die sich zuvor in einer Wolfsburger DITIB-Moschee radikalisiert hatten. Unter den Ausgereisten war auch Yassine O., der von seinen Anhängern "Sheikh" genannte IS-Anwerber, der in Wolfsburg systematisch Muslime für den Dschihad im Kriegsgebiet rekrutierte (NDR Bericht, 01.04.2015). Die Polizeibehörden hatten zu diesem Zeitpunkt noch keine staatschutzpolizeilichen Erkenntnisse über diese Vorgänge. Den Polizeibehörden wurde die Rolle von Yassine O. angeblich erst durch die Vernehmung von Ayoub B. bekannt, nachdem dieser wieder eingereist war.

„Der Name wurde schon einmal erwähnt. Aber es ist nicht so gewesen, dass wir zu dem Zeitpunkt schon fest davon ausgehen konnten - bis wir diese Erkenntnis aus der Vernehmung hatten, dass er dieser Rekrutier ist.“
(Präsident des Landeskriminalamtes Uwe Kolmey, öffentlicher Teil der 22. Sitzung am 8. März 2017)

In diesem Fall wird eine mangelnde Abstimmung der einzelnen Sicherheitsbehörden deutlich, da diese Information bereits frühzeitig an anderer Stelle vorlag, aber nicht weitergegeben wurde.

„Am Ende ist ja durchaus herausgekommen, dass man gegebenenfalls hätte versuchen müssen, diese Information zu abstrahieren und dann zu einem früheren Zeitpunkt an die Polizei zu geben.“
(Staatssekretär Stephan Manke, öffentlicher Teil der 25. Sitzung am 30.03.2017)

b. Rückkehrer Ayoub B.

Vier Wochen vor der Ausreise von Ayoub B. am 28.05.2014 nach Syrien, warnte dessen Familie die Behörden vor einer möglichen Ausreise und erzählten der Polizei ebenfalls von Yassine O. In einem Gespräch wurde seitens der Hinweisgeber der Verdacht geäußert, dass eine Ausreise erst nach Ablauf des Fastenmonates Ramadan am 27.07.2014 bzw. nach Erhalt einer Anfang Juni anstehenden Mitarbeiterprämie des damaligen Arbeitgebers erfolgen würde. Das LKA vertraute dieser Aussage und veranlasste keine operativen Maßnahmen.

„Am 28. Mai 2014 ist es dann zu einer zunächst noch unbemerkten Ausreise des Ayoub B. gekommen. Von dieser Ausreise erfuhren wir als LKA im Nachhinein.“

*(Präsident des Landeskriminalamtes Uwe Kolmey,
öffentlicher Teil der 22. Sitzung am 8. März 2017)*

Bei seiner Rückkehr am 21.08.2014 wurde Ayoub B. lediglich erkennungsdienstlich behandelt und sein Handy sichergestellt. Eine Beschuldigtenvernehmung erfolgte vier Tage später. Weitere Maßnahmen erfolgten nicht. Erst am 14.01.2015 wurde ein Haftbefehl gegen Ayoub B. angeregt und ein Durchsuchungsbeschluss für seine Wohnung beantragt. Zuvor hatte Ebrahim H.B. ihn in Vernehmungen belastet und der Generalbundesanwalt hatte Ende November 2014 das Verfahren übernommen und ein Verfahren nach §§ 129 a und b StGB eingeleitet.

„Nach späteren Erkenntnissen der Behörden durchliefen die Wolfsburger ein IS-Trainingslager und wurden aufgefordert, sich für Selbstmordattentate zur Verfügung zu stellen.“

(NDR.de „Wolfsburg: Polizei ließ IS-Kämpfer ausreisen“, 01. April 2015)

Bis zu seiner Festnahme am 15.01.2015, fünf Monate nach seiner Rückkehr, konnte Ayoub B. sich frei und unbeobachtet in Niedersachsen bewegen.

c. Rückkehrer Ebrahim H. B.

Am 28.05.2014 reiste Ebrahim H.B. unbemerkt mit Ayoub B. von Hannover in die Türkei aus. Erst im Zuge einer Facebook-Recherche in einem anderen Verfahren Mitte Juli 2014 wurde die Ausreise bemerkt, da in seinem Facebook-Profil eindeutige Bilder zu sehen waren.

„Da war er mit einer Langwaffe zu sehen, und im Hintergrund war eine Flagge des IS zu sehen.“

*(Präsident des Landeskriminalamtes Uwe Kolmey,
öffentlicher Teil der 22. Sitzung am 8. März 2017)*

Ende Juli 2014 wurde ein Ermittlungsverfahren gem. § 89 a StGB eingeleitet. Ebenfalls erfolgte eine Einstufung als Gefährder. Es folgte lediglich eine Erhebung retrograder Telekommunikationsdaten. Weitere strafprozessuale Maßnahmen unterblieben offenbar.

Die gemeinsame Ausreise mit Ayoub B. und die Vernehmungen von Ayoub B. nach seiner Rückkehr Ende August 2014 ergaben, dass auch Ebrahim H.B. in Syrien in einem Ausbildungslager des Islamischen Staates war und sich als Selbstmordattentäter gemeldet hat.

„Folglich bestanden zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme, dass auch Ebrahim H. B. sich in einem Ausbildungslager in Syrien im Umgang mit Waffen und Sprengstoff unterweisen ließ.“

*(Präsident des Landeskriminalamtes Uwe Kolmey,
öffentlicher Teil der 22. Sitzung am 8. März 2017)*

Trotz dieser Erkenntnis wurde kein internationaler Haftbefehl beantragt oder sonstige Fahndungsmaßnahmen eingeleitet. Vermutlich reiste Ebrahim H.B. Mitte September 2014 wieder in Deutschland ein. Da dies unbemerkt blieb, kann für die Rückkehr kein genaues Datum genannt werden. Erst durch einen anonymen Hinweis erlangten die Sicherheitsbehörden Kenntnis von der Rückkehr. Eine polizeiliche Überprüfung dieses Hinweises blieb zunächst erfolglos. Einige Zeit später teilt der Rechtsanwalt des Verdächtigen der Staatsanwaltschaft Hannover mit, dass dieser sich wieder in Deutschland befinden würde.

Erst Ende Oktober werden Maßnahmen, wie eine Telekommunikationsüberwachung, eingeleitet. Durch diese Maßnahmen konnte dann schließlich bestätigt werden, dass sich Ebrahim H.B. wieder in Deutschland aufhält. Erst am 14.11.2014, also zwei Monate nach dessen Rückkehr, beantragt das LKA einen Haftbefehl sowie einen Durchsuchungsbefehl, worauf am 20.11.2014 die Festnahme erfolgt.

Die Beweiserhebungen haben ergeben, dass Ebrahim H.B. sich in den zwei Monaten, in denen er sich unbeobachtet bewegen konnte, sogar mit eigenem Namen bei Behörden gemeldet hat, ohne dass die Sicherheitsbehörden Kenntnis davon erlangten.

Warum Terroristen, die in einem Ausbildungslager in Syrien im Umgang mit Waffen und Sprengstoff ausgebildet wurden, sich in Deutschland fünf bzw. zwei Monate unbehelligt frei bewegen konnten, bleibt unklar.

Auch scheint das Landesamt für Verfassungsschutz nur sehr rudimentäre Informationen über die Vorgänge in Wolfsburg gehabt zu haben, wenn die zuständige Referatsleiterin feststellt, dass erst durch den Prozess in Celle Erkenntnisse über den Radikalisierungsprozess erlangt wurden.

„Durch die Urteile, die uns vorliegen, haben wir Erkenntnisse über die Radikalisierungsprozesse der Personen gewonnen. Das war interessant für uns.“

*(Ministerialrätin Vera Kleine, Leiterin des Referats 54 - Islamismus und sonstiger Extremismus/Terrorismus mit Auslandsbezug,
öffentlicher Teil der 29. Sitzung am 21. Juni 2017)*

d. Welche Konsequenzen wurden nach Wolfsburg gezogen?

Zunächst sah man im Niedersächsischen Innenministerium keinen Bedarf, die Vorgänge in Wolfsburg und das Handeln der beteiligten Sicherheitsbehörden zu überprüfen. Dies änderte sich erst mit dem Prozess gegen die beiden Rückkehrer Ayoub B. und Ebrahim H.B. in Celle und die damit einhergehende kritische Berichterstattung der Medien.

„Allerdings gab es im Zusammenhang mit dem Prozess gegen B. eine recht kritische Berichterstattung durch die Medien, die der Öffentlichkeit und auch mir persönlich den Eindruck vermittelte, dass eine Überprüfung der geführten Ermittlungen und getroffenen Maßnahmen in Bezug auf das Landeskriminalamt und den Verfassungsschutz erforderlich sein könnte.“

(Landespolizeidirektor Knut Lindenau, öffentlicher Teil der 27. Sitzung am 11. Mai 2017)

Am 25.09.2015 forderte StS Manke auf direkte Anweisung von Minister Pistorius einen Analyse-Bericht von LKA und Verfassungsschutz an. Die beiden Berichte wurden anschließend durch das Referat 23 im Innenministerium ausgewertet. Die Bewertung des Fachreferates im Innenministerium fiel sehr kritisch aus. So seien bei den Ermittlungen nur unzureichende Maßnahmen erfolgt und nicht alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft. Die Bewertung von Innenminister Pistorius in seiner Aussage am 26.04.2017 ist daher nicht nachvollziehbar.

„Meine Wahrnehmung ist, dass die Sicherheitsbehörden alle Möglichkeiten gründlich ausgeschöpft haben, die es gegeben hat.“

(Innenminister Boris Pistorius, öffentlicher Teil der 26. Sitzung am 26. April 2017)

Die festgestellten Verbesserungsnotwendigkeiten seien dann in dem sogenannten „Standardisierten Maßnahmenkatalog der niedersächsischen Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit salafistischen Brennpunkten sowie Jihad-Ausreisenden und – Rückkehrern“ eingeflossen, der am 01.01.2016 in Kraft trat, leider jedoch im Fall Safia nur sehr bedingt angewandt wurde.

2. Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e.V., Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e.V. Braunschweig und Deutschsprachiger Islamkreis Hannover e.V.

a. Der Deutschsprachige Islamkreis in Hildesheim (DIK Hildesheim) – „Scheich von Hildesheim: Ahmad Abdulaziz Abdullah A. alias „Abu Walaa“

Der 33-jährige Abu Walaa war seit Jahren als hauptamtlicher Imam des 2012 gegründeten Deutschsprachigen Islamkreises (DIK) in Hildesheim tätig. Er wurde nicht nur durch seine Seminare und Predigten als ein sog. „Hassprediger“ im DIK Hildesheim bekannt, sondern er hatte auch eine zentrale Führungsposition in den Strukturen der

Terrormiliz „Islamischer Staat“ (IS) in Deutschland. Er organisierte und finanzierte seit Sommer 2014 aus jener Moschee in Hildesheim die Ausreise von mehreren IS-Anhängern aus Deutschland in die Kriegsgebiete. Die Moschee hat sich aufgrund der Tätigkeit des Abu Walaa als Hotspot der Salafistenszene in Deutschland etabliert.

„Dieser Verein war ein wichtiger Kristallisationspunkt in der niedersächsischen und deutschen Islamistszene.“

(Innenminister Boris Pistorius in der Hildesheimer Allgemeine Zeitung vom 11. Juli 2017)

In der Moschee wurden Dutzende junge Männer radikalisiert und zur Reise in Kriegsgebiete bewegt, um dort für die Terrormiliz IS zu kämpfen. Die Ausgereisten waren dort für den Tod von Hunderten von Personen verantwortlich (Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 21. Juli 2017). Die Radikalisierung und das Anwerben geschah seit 2014 in Kenntnis der Sicherheitsbehörden, wie die Aussage der Regierungsdirektorin Vera K. im Untersuchungsausschuss zeigt:

„14 Personen aus Niedersachsen sind größtenteils im unmittelbaren Anschluss von Veranstaltungen im DIK Hildesheim mit Abu Walaa im Laufe der Zeit - d. h. in den Jahren 2014 bis 2016 - ausgereist. So lässt sich bilanzieren, dass von den Moscheeaktivitäten eine radikalierende Wirkung bis hin zum Dschihadismus ausgegangen ist.“

(Ministerialrätin Vera Kleine, Leiterin des Referats 54 - Islamismus und sonstiger Extremismus/Terrorismus mit Auslandsbezug, öffentlicher Teil der 29. Sitzung am 21. Juni 2017)

Nach Medienberichten soll Abu Walaa im Sommer 2015 selbst in den Irak gereist sein und dort für den IS gekämpft haben. Er soll im Herbst 2015 nach Hildesheim zurückgekehrt sein (Neue Presse Stadtausgabe vom 18. Juli 2017).

Auszug aus der Verbotsverfügung des DIK Hildesheim:

„Bekannt geworden ist zudem, dass Abu W. auch selbst bereits für den sog. „IS“ gekämpft hat; nach vorliegenden Erkenntnissen war dies während eines Aufenthalts im Zeitraum vom 04.08. bis 25.09.2015 im Irak.“

(Zitiert in der Neuen Presse vom 21. Juli 2017 „Wie oft kämpfte er für den IS?“)

b. Die Ausreise in den Dschihad und die Rückkehr des Abu Walaa blieben von den Sicherheitsbehörden unbemerkt

Inwiefern der Verfassungsschutz, der nach eigenen Angaben die Moschee in Hildesheim - als salafistisch-dominiert - spätestens seit 2014 beobachtet oder das LKA, das um den DIK Hildesheim eine Ermittlungsgruppe namens „Paradies“ eingerichtet hatte, Kenntnisse von der Ausreise hatten, konnte nicht verifiziert werden, weil beide Behörden im PUA keine Angaben zu diesem Sachverhalt gemacht haben. Daher bleibt die Frage

unbeantwortet, wie Ausreise und Rückkehr von Abu Walaa von den Sicherheitsbehörden unbemerkt bleiben konnten.

c. Das niedersächsische Innenministerium hat aufgrund parteipolitischen Kalküls die Arbeit der Sicherheitsbehörden behindert

Am 08. Oktober 2015 hat das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA) einen Antrag auf Durchführung einer Personenkontrolle gem. § 12 Abs. 6 NSOG im Umfeld des DIK Hildesheim beim Innenministerium (MI) konkret in Aussicht gestellt. Derartige Anträge unterliegen einem Genehmigungsvorbehalt des MI. Das MI unterband Ende Oktober den Antrag mit dem Hinweis auf den Koalitionsvertrag und auf die geplante Änderung des NSOG.

In dem Vermerk, der vom Rechtsreferat und dem Kriminalitätsreferat des MI mitgetragen wurde, wird auf die politischen Vorgaben der Koalitionsvereinbarung hingewiesen. Zu den Personenkontrollen heißt es:

„Es müsse beachtet werden, „dass diese aktuell noch gültige gesetzliche Grundlage geändert werden soll“. Und weiter: „Nach Abstimmung mit den Regierungsfractionen sollen im künftigen [Polizeigesetz, d. Red.] NGefAG zum § 12 (6) Konkretisierungen aufgenommen werden, die dazu führen, dass die sog. Moscheekontrollen künftig ausgeschlossen sind.“ Das sei auch in der Koalitionsvereinbarung festgehalten“ (Hannoversche Allgemeine Zeitung Stadtausgabe vom 08. Juni 2017).

Die Behauptungen des Innenministers, dass der Koalitionsvertrag bei der Entscheidung keine Rolle gespielt habe, lassen sich aufgrund des oben erwähnten Vermerks nicht aufrechterhalten. Die Umsetzung der politischen Agenda von Rot-Grün spielte bei der sicherheitspolitischen Entscheidungen des MI die entscheidende Rolle.

Die Rechtfertigung des Innenministers, der fragliche Passus „beinhalte nur die persönliche Einschätzung des Referenten und die Abteilungsleitung habe die Einschätzung aber bereits nicht mehr geteilt“ (Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 08.06.2017), ist ein untauglicher Versuch, die politische Einflussnahme auf die Arbeit der Sicherheitsbehörden zu kaschieren. Das MI bezieht sich zur Begründung der Ablehnung von Personenkontrollen im Umfeld von Moscheen auf einen Erlass aus dem Jahr 2010, obwohl die islamistische Gefahrenlage sich seit 2013 massiv erhöht hat.

d. Kein Überblick über die Radikalisierung in der Moschee des DIK Hildesheim

Die Sicherheitsbehörden hatten keinen Überblick über die Aktivitäten der jungen Männer, die in der Moschee des DIK Hildesheim von Abu Walaa radikalisiert und für den

Dschihad instrumentalisiert wurden. Sowohl Anis Amri – der Attentäter des Berliner Weihnachtsmarktes – als auch Mohamad Hassan K. – Komplize von Safia S. – besuchten mehrfach die Moschee in Hildesheim und hatten regelmäßigen Kontakt mit Abu Walaa. Die Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer haben davor gewarnt, dass Anis Amri sich auch in einem Flüchtlingsheim in Hildesheim aufhalte und plane sich Waffen zu besorgen, um einen Anschlag zu begehen. Allerdings folgten seitens der niedersächsischen Sicherheitsbehörden keine konkreten Maßnahmen, um dieser Warnung nachzugehen.

„Zudem hatte auch Anis A., der den Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt an der Gedächtniskirche mit zwölf Toten mutmaßlich durchführte, zeitweise Kontakt zum Umfeld des DIK Hildesheim.“

*(Verfassungsschutzpräsidentin Maren Brandenburger,
öffentlicher Teil der 24. Sitzung des PUA vom 22. März 2017)*

„Seit 2014 konnte zudem festgestellt werden, dass eine Vielzahl bundesweiter oder internationaler Besucher am Objekt zu verorten waren, sodass von einer überdurchschnittlichen Anziehungskraft seitens der Moschee ausgegangen werden konnte. [...] In den vergangenen Jahren mehrten sich darüber hinaus Hinweise auf dschihadistische Radikalisierungen innerhalb der Moschee.“

*(Ministerialrätin Vera Kleine, Leiterin des Referats 54 - Islamismus und sonstiger Extremismus/Terrorismus mit Auslandsbezug,
öffentlicher Teil der 29. Sitzung am 21. Juni 2017)*

e. Die Festnahme von Abu Walaa und das Verbotsverfahren des DIK Hildesheim

Abu Walaa wurde am 08. November 2016 in der Wohnung seiner Zweitfrau in Bad Salzdetfurth festgenommen und befindet sich seitdem in Untersuchungshaft. Die Bundesanwaltschaft ermittelt seit Herbst 2015 gegen Abu Walaa und wirft ihm die Mitgliedschaft in einer Terrororganisation, Terrorfinanzierung und das öffentliche Aufrufen zu Straftaten vor (Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 21. Juli 2017).

Am 04. März 2017 wurden der als Verein organisierte DIK Hildesheim verboten und seine Räume beschlagnahmt. Das niedersächsische Innenministerium begründete seine Entscheidung damit, dass der Verein und seine Mitglieder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen die Völkerverständigung stellten und überdies gegen das Strafgesetzbuch verstießen. Die Geschäftsräume des Vereins wurden bereits zweimal – im Juli und November 2016 – durchsucht.

f. Die Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft in Braunschweig – Prediger Muhamed Ciftci

Die Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e.V. (DMG) wurde im Jahr 2010 in Braunschweig in den Räumen des nach Mönchengladbach umgezogenen und inzwischen aufgelösten Vereins „Einladung zum Paradies“ gegründet. Bereits in der Zeit des Vereins „Einladung zum Paradies“ war der Prediger Muhamed Ciftci der dortige Imam und führte seine Tätigkeit nach der Gründung von DMG weiter. Neben seiner Tätigkeit als Imam hält er außerdem Vorträge im gesamten Bundesgebiet und im Ausland.

*„Als einer der zentralen salafistischen Anlaufpunkte in Niedersachsen galt im Untersuchungszeitraum die Moschee der Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft in Braunschweig, der DMG. Diese wurde maßgeblich durch ihren Imam Muhamed Ciftci geprägt. Im Untersuchungszeitraum bot die Moschee verschiedene Angebote für Islamunterricht an und führte regelmäßig ganztägige Islam-Infostände in den Innenstädten von Braunschweig und Gifhorn durch.“
(Verfassungsschutzpräsidentin Maren Brandenburger, öffentlicher Teil der 24. Sitzung des PUA vom 22. März 2017)*

*„Im Untersuchungszeitraum ist in der DMG insbesondere Ciftci als Imam aktiv, eine Schlüsselfigur des deutschen bzw. niedersächsischen Salafismus, der als deutsch-, arabisch-, bosnisch- und türkischsprachiger Prediger national und international auf dem Gebiet der Da'wa-Arbeit für einen salafistisch geprägten Islam tätig ist.“
(Ministerialrätin Vera Kleine, Leiterin des Referats 54 - Islamismus und sonstiger Extremismus/Terrorismus mit Auslandsbezug, öffentlicher Teil der 29. Sitzung am 21. Juni 2017)*

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit von Ciftci ist die „Islamothek“ als Nachfolger der seit 2012 verbotene „Islamschule“. Bei diesem Projekt handelt es sich um eine öffentlich nicht zugängliche islamische Videothek für den deutschsprachigen Raum.

*„Ein Drittel der Gründungsmitglieder der DMG, darunter auch der Vorsitzende, waren Onlinestudenten an der Islamschule von Ciftci in Braunschweig.“
(Ministerialrätin Vera Kleine, Leiterin des Referats 54 - Islamismus und sonstiger Extremismus/Terrorismus mit Auslandsbezug, öffentlicher Teil der 29. Sitzung am 21. Juni 2017)*

Im Ergebnis wird die DMG als salafistisch dominiertes Objekt seitens des Verfassungsschutzes eingestuft, welches aufgrund der Tätigkeiten von Ciftci besondere Anziehungskraft entwickelt hat. Obwohl Ciftci zu den maßgeblichen Protagonisten innerhalb der salafistischen Szene in Deutschland gehört und sowohl er als auch die DMG personelle und organisatorische Verbindungen und Vernetzungen zu den anderen salafistisch dominierten Moscheen wie dem DIK Hildesheim und DIK Hannover haben,

würden seitens der Landesregierung keine Maßnahmen ergriffen, um die DMG zu verbieten oder die Radikalisierung durch Ciftcis Tätigkeiten zu unterbinden.

„Nach wie vor trägt die DMG Braunschweig zur Vernetzung in der salafistischen Szene bei, indem regelmäßig Vortragsveranstaltungen mit bekannten Predigern durchgeführt werden. Verbindungen der DMG Braunschweig zum DIK Hannover und zum DIK Hildesheim bestehen vor allem über Ciftci und dessen Kontakte zu den dortigen Verantwortlichen.“

*(Verfassungsschutzpräsidentin Maren Brandenburger,
öffentlicher Teil der 24. Sitzung des PUA vom 22. März 2017)*

Eine umfangreiche Analyse der Radikalisierungsprozesse durch Ciftci, vor allem in den Räumen der DMG Braunschweig, war dem Untersuchungsausschuss aufgrund der fehlenden Akten und insbesondere durch die restriktive Aussagegenehmigung durch das Innenministerium nicht möglich.

„Zur gesamten Erkenntnislage über die DMG kann ich hier im öffentlichen Teil keine Aussage treffen. Dabei berufe ich mich auf Nr. 18 der Aussagegenehmigung.“

*(Ministerialrätin Vera Kleine, Leiterin des Referats 54 - Islamismus und sonstiger Extremismus/Terrorismus mit Auslandsbezug,
öffentlicher Teil der 29. Sitzung am 21. Juni 2017)*

g. Der Deutschsprachige Islamkreis Hannover e. V.

Nach den aus dem Untersuchungsausschuss gewonnenen Erkenntnissen bleibt es im Ergebnis nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen keine Ermittlungsgruppe zur Aufklärung der vom DIK Hannover ausgehenden Gefahren eingesetzt wurde. Zu dem Gefahrenpotential und zu den Versäumnissen der Sicherheitsbehörden im Einzelnen wird auf die nachfolgenden Gliederungspunkte drei und vier verwiesen.

3. Die Geschwister Safia S. und Saleh S.

Die Geschwister Safia S. und Saleh S. waren die beiden ersten islamistischen Attentäter Deutschlands mit Bezug zum sogenannten Islamischen Staat (IS). Am 5.2.2016 warf zunächst der damals 17-jährige Saleh S. zwei Molotow-Cocktails vom Parkdeck eines Einkaufszentrums neben dem hannoverschen Hauptbahnhof auf an einer Ampel wartende Passanten. Das Landgericht Hannover verurteilte ihn am 8.6.2017 wegen versuchten Mordes in sieben Fällen zu acht Jahren Haft.

Am 26.02.2016 stach seine Schwester, die 15-jährige Schülerin Safia S. einen Bundespolizisten im Hauptbahnhof von Hannover lebensbedrohlich in den Hals. Das Mädchen wurde am 12.08.2016 vom Generalbundesanwalt vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Celle wegen versuchten Mordes, gefährlicher Körperverletzung und

Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung angeklagt. Am 26.1.2017 verurteilte das Gericht Safia S. wegen des versuchten Mordes und der Unterstützung einer terroristischen Organisation zu einer Jugendstrafe von 6 Jahren.

Gemeinsam mit Mohamad Hasan K. und Ahmed A. bildeten die Geschwister S. eine Gruppe gut vernetzter, hochgradig radikalierter und gewaltbereiter junger Salafisten, die nicht nur miteinander bekannt waren, sondern auch dieselbe salafistische Moschee besuchten und an Koranverteilkaktionen in Hannover beteiligt waren.

Folgt man diesem Netzwerk, so ergibt sich ein roter Faden, der sich von den Videos des bekannten islamistischen Predigers Pierre Vogel und Safia S. über die Länderspielabsage in Hannover im November 2015 und diverse Ausreiseversuche zum so genannten „Islamischen Staat“ (IS) bis zum Anschlag im Hauptbahnhof von Hannover zieht.

Schon die gebotene frühzeitige Umfeldaufklärung eines einzigen Mitgliedes der Terrorzelle hätte die Verbindungen der vier jungen Salafisten untereinander und ihre Gefährlichkeit deutlich werden lassen. Die Umfeldaufklärung ist eine sicherheitsbehördliche Standardmaßnahme. Sie ist außerdem in einem Maßnahmenkatalog vorgesehen, der Anfang Januar 2016 in Kraft gesetzt wurde, wie die Zeugin Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger in ihrer Aussage am 21.9.2016 bestätigte. Dennoch wurde sie weder vom Verfassungsschutz noch von den Polizeibehörden umgesetzt, wie Brandenburger am 21.9.2016 einräumte. Stattdessen gab es eine Aneinanderreihung von Fehlern und Versäumnissen, die die Tat überhaupt erst ermöglicht haben.

Eine Umfeldaufklärung und das Zusammenführen der entscheidenden Hinweise, die den Sicherheitsbehörden vorgelegen haben, hätten das Attentat auf dem Hauptbahnhof von Hannover verhindert. Denn die Hinweise zu jeder einzelnen Person hätte weitergehende Maßnahmen der Sicherheitsbehörden zur Folge haben müssen. Wenn man gewusst hätte, dass Safia S. Kontakt zu den bereits als radikalisiert und gefährlich eingestuften Mohamad K. oder Ahmed A. hatte, hätte man die Hinweise der Großmutter oder des Schulleiters anders einschätzen und weitere Maßnahmen ergreifen müssen. Operative Maßnahmen durch Polizei und/oder Verfassungsschutz gegen Safia oder Mohamad K., wie eine Überwachung ihrer Telekommunikation, hätten Safias Anschlagsabsichten offenbart, die sie in Chats mit Mohamad K. geäußert hat. Damit wäre die Gefährlichkeit Safias sehr viel früher erkannt und ihr Anschlag verhindert worden. Erst recht gilt dies für das Bekennervideo, das Safia vor dem Anschlag an Vertreter des IS geschickt hat.

Es mag schockieren, dass eine junge Schülerin zu einer solchen kaltblütigen Tat, wie dem Messerattentat auf den Bundespolizisten, im Stande ist. Diese religiös-politisch motivierte Tat geschah jedoch nicht aus heiterem Himmel. Sie war das Ergebnis eines offen erkennbaren islamistischen Radikalisierungsprozesses.

a. Der Fall Safia S.

Der Weg zur Radikalisierung von Safia S. reicht viele Jahre zurück. Bereits als Grundschülerin ist sie auf noch heute öffentlich zugänglichen YouTube-Videos zu sehen, die sie gemeinsam mit dem bekannten Salafistenprediger Pierre Vogel beim Rezitieren von Koransuren zeigt. Ihr unmittelbares Umfeld ist von Kontakten zu Salafisten geprägt. Safia lebte seit der Scheidung ihrer Eltern bei ihrer Mutter. Ihre Mutter sah sich nicht nur häufig IS-Videos im Internet an, sondern besuchte auch regelmäßig mit Safia und deren Bruder Saleh S. die salafistische Moschee des Deutschsprachigen Islamkreises (DIK) in Hannover, die vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Dort trafen sich die Mitglieder der hannoverschen Terrorzelle häufig. Aus einer Aktenübersicht geht hervor, dass sich die drei jungen Männer regelmäßig in der Innenstadt von Hannover getroffen haben, um an Koranverteilkaktionen teilzunehmen.

Vor dem Anschlag auf dem Hauptbahnhof von Hannover erhielten die Sicherheitsbehörden mehrere Hinweise zu Safia S. So meldete sich die Großmutter Safias kurze Zeit nach dem abgesagten Länderspiel, Ende November 2015, bei der Polizei. Sie habe die Befürchtung, dass ihre Enkeltochter sich radikalieren könne. Am 21.01.2016 kaufte sich Safia S. dann ein Flugticket. Ihr Ziel: die Türkei. Noch am Tag ihres Abfluges erstattet die Mutter von Safia eine Vermisstenanzeige bei der Polizei mit dem Hinweis, Safia S. wolle sich womöglich dem IS anschließen. Safia S. kehrte am 26.01.2016 in Begleitung ihrer Mutter nach Hannover zurück. Während ihres Aufenthaltes in der Türkei erhielt sie den Auftrag für ein Attentat in Deutschland. Am 24.01.2016 schrieb sie Mohamad Hasan K. laut der Sendung Panorama im NDR im Oktober 2016, dass ihr geraten worden sei, eine „Märtyreroperation“ in Deutschland durchzuführen:

„Bruder, ich spreche mit Brüdern aus Syrien, hohe Angestellte von Regierung. Sie haben mir gesagt, ich soll nach Deutschland zurückkehren. Damit mache ich Überraschung für den Ungläubigen. Sie haben mir gesagt, es hat einen großen Nutzen.“
[Rechtschreibfehler im Original]

Nach ihrer Rückkehr wird sie von zwei Polizeibeamten der PD Hannover vernommen, denen sie erzählt, sie habe Urlaub in der Türkei machen wollen. Diese glauben ihr nicht,

notieren sich vielmehr, dass Safia S. „nachweislich falsche Angaben“ mache. Sie stellen zwei Mobiltelefone bei ihr sicher. Spätestens seit diesem Zeitpunkt hielten die Sicherheitsbehörden die entscheidenden Hinweise auf einen geplanten Anschlag bereits in ihren Händen. Und wieder unterläuft den Sicherheitsbehörden ein schweres Versäumnis. Zwar werden die Mobiltelefone technisch gesichert und die deutschsprachigen Textteile „kursorisch“ ausgewertet. Aber die entscheidenden Textpassagen in anderen Sprachen bleiben von den Beamten unangetastet – trotz der bei verschiedenen Behörden vorliegenden Hinweise auf mögliche Verbindungen zwischen Safia und dem IS seitens der Großmutter und Mutter, auf einen Radikalisierungsprozess seitens des Schulleiters, auf regelmäßige Besuche der als salafistisch bekannten DIK-Moschee in Hannover, auf die Videos mit Pierre Vogel, auf Safias Fehlen in der Schule während ihrer versuchten Ausreise zum IS. Hätte man die Telefone und vor allem die gespeicherten Datensätze mit den entscheidenden – fremdsprachigen – Chatinhalten sofort ausgewertet, hätte der Anschlag am Hauptbahnhof verhindert werden können. Inhaltlich ausgewertet wurden die arabisch-, deutsch- und englisch-sprachigen Chats nach Aktenlage jedoch erst Anfang März. Dass sie die Nachrichten über eine mögliche ‚Märtyreroperation‘ auch noch ausgerechnet mit Hasan K. austauschte, gegen den im Zusammenhang mit der Absage des Fußball-Länderspiels im November 2015 ermittelt wird, fiel somit erst nach der Tat auf.

Nachdem Safia zurückgekehrt war, unterblieb nicht nur die vollständige Auswertung ihrer Mobiltelefone durch die Polizei. Auch das BKA wurde zunächst nicht informiert. Dies fiel dem BKA am 17.02.2016 auf, als es darüber informiert wurde, dass die Staatsanwaltschaft Hannover gegen Safia ein Ermittlungsverfahren wegen eines Ausreisevorgangs eingeleitet habe. Das BKA fragte daraufhin umgehend „kritisch“ an, warum bislang keine „SV Übermittlung zu S. an das BKA“ erfolgt sei und bat um sofortige Nachlieferung.

Der Verfassungsschutz entschied sich bewusst gegen eine Speicherung von Safias Daten. Dabei wäre eine Speicherung von Safia S. durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz Anfang Februar 2016 nicht nur rechtlich möglich und angemessen, sondern auch dringend angezeigt gewesen. Im Gegensatz zu einer vom LKA und Niedersächsischen Verfassungsschutz angelegten internen so genannten „Syrienliste“ wäre die Deutsch-Marokkanerin in dieser Datei von allen Verfassungsschutzbehörden der Bundesrepublik abrufbar gewesen. Das Signal der Behördenleitung war eindeutig: Es gibt keine politische Rückendeckung für eine Speicherung von Minderjährigen.

„Wir sind im Oktober 2015 noch einmal darauf hingewiesen worden, dass wir sehr sensibel mit Speicherungen - und auch der Bearbeitung von Minderjährigen, je jünger sie sind – umzugehen haben.“

(Ministerialrätin Vera Kleine, Leiterin des Referats 54 - Islamismus und sonstiger Extremismus/Terrorismus mit Auslandsbezug, öffentlicher Teil der 9. Sitzung des PUA vom 09.09.2016)

Dies ging so weit, dass die Hausleitung des Verfassungsschutzes im Oktober 2015 alle Mitarbeiter anwies, unter 16-Jährige grundsätzlich nicht mehr zu speichern. Ganz offenbar fürchtete der Verfassungsschutz, dass die Speicherung zu einer Stigmatisierung führen würde:

„Wir haben den § 9 [Anm.: Gemeint ist das NVerfSchG] mit Blick auf Minderjährige die ganze Zeit sensibel angewendet, weil man dort eine Stigmatisierung vornimmt.“

(Ministerialrätin Vera Kleine, Leiterin des Referats 54 - Islamismus und sonstiger Extremismus/Terrorismus mit Auslandsbezug, öffentlicher Teil der 9. Sitzung des PUA vom 09.09.2016)

Die Direktive der politischen Leitungsebene vom Oktober 2015 hatte erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der Sicherheitsbehörden. Laut einem Bericht der Nordwest Zeitung vom 5.11.2016 heißt es in der Anweisung wortwörtlich:

„Daraus folgt, dass bereits heute die Erhebung vor Vollendung des 16. Lebensjahres im Regelfall unterbleiben sollte“ und „Speicherungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sollten sich an (...) strengen Regelungen orientieren.“

Dass Minderjährige – und vor allem auch Frauen – bereit sein könnten, Terrorakte zu verüben, lag außerhalb des „Rasters“ der Sicherheitsbehörden. So sagte ein Kripo-Beamter vor dem Untersuchungsausschuss:

„Wir hatte(n) kein 15-jähriges Mädchen erwartet, die passte nicht ins Raster [...].“

Dabei hatten das Bundeskriminalamt (BKA), das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und das Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE) in gemeinsamen Analysen schon 2014 und 2015 darauf hingewiesen, dass die Gruppe von Ausreisern in die IS-Gebiete in Syrien und dem Irak jünger und weiblicher würde und die größte Gruppe der Doppelstaatler Deutsch-Marokkaner seien. In der Analyse von 2015 heißt es ausdrücklich:

- *„Die Ausgereisten sind zum Zeitpunkte der Ausreise zwischen 15 und 62 Jahre alt.“*
- *„Auffällig ist ein relativ hoher Anteil [...] sehr junger Personen“*
- *„Es findet sich unter den Frauen auch ein entsprechend auffällig höherer Anteil von Minderjährigen“*

- *„Die größten Doppelstaatlergruppen sind Deutsch-Marokkaner“*

Alles Punkte, die auf Safia S. zutrafen.

Zwar wurde Safia S. am 04.02.2016 in die sogenannte „Syrienliste“ des Verfassungsschutzes aufgenommen. Dies hatte jedoch kaum praktische Auswirkungen. Zum einen, weil sie nicht wie eine echte Datenbank genutzt werden kann:

„Es ist keine Datenbank. Es ist eine Arbeitsliste, eine Auflistung von Namen [...]“ – eine Art Excel-Datei.“
(Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger, öffentlicher Teil der 10. Sitzung des PUA vom 21.09.2016)

Zum anderen haben die Bundesbehörden überhaupt keinen Zugriff auf die Syrien-Liste und damit auch keinen Zugang zu den Erkenntnissen der niedersächsischen Sicherheitsbehörden, wie Präsidentin Brandenburger am 21.9.2016 im Ausschuss aussagte. Die Syrienliste ist damit nur ein Hinweis auf tiefgreifende Probleme in der Zusammenarbeit der niedersächsischen Sicherheitsbehörden mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der übrigen Länder. Extremismusforschern gilt Niedersachsen inzwischen als ein negatives Beispiel für die Tendenz,

„[...] sich aus der gesetzlichen Aufgabe und damit aus dem gemeinsamen Grundkonsens ganz oder teilweise zu verabschieden.“
 (Grumke/van Hüllen, Der Verfassungsschutz – Grundlagen. Gegenwart. Zukunft?, 2016, S. 23.)

Aber auch auf Landesebene ist der Austausch von Informationen unter den Sicherheitsbehörden bedenklich eingeschränkt:

„Wenn wir fragen: ‚Was weiß denn der Verfassungsschutz?‘, wird immer gesagt: Die haben keine Erkenntnisse. – Das ist schon sehr, sehr häufig der Fall.“
(Kriminaloberrat Thomas L., öffentlichen Teil der 5. Sitzung des PUA vom 23.06.2016)

Eine Abfrage im Fall Safia S. hätte der Polizei jedoch auch keine Erkenntnisse geliefert, eben weil der Verfassungsschutz keine hatte. Man entschied sich im Verfassungsschutz bewusst dafür, keinerlei operative Maßnahmen, wie etwa eine Umfeldaufklärung und eine Internet- oder Social-Media-Recherche, durchzuführen. Der Grund hierfür war laut Brandenburger in der Sitzung vom 21.9.2016: Die Minderjährigkeit Safias. Hierzu wurden laut einem Bericht der Nordwest-Zeitung vom 5.11.2017 entsprechende Vermerke erstellt:

„Am 11.2.2016 wurde nach Rücksprache mit der Vizepräsidentin Frau Schaffer entschieden, dass auf Grund der Minderjährigkeit von Safia S. zunächst keine weiteren Ermittlungen durch den Verfassungsschutz erfolgen sollen.“

Hätte man Safia – wie andere potentiell gewaltbereite mutmaßliche Extremisten – gespeichert, wäre diese Information für alle Verfassungsschutzbehörden abrufbar gewesen. Nach Aussage von Verfassungsschutzpräsidentin Maren Brandenburger war dies, zumindest zum Zeitpunkt Mitte Februar 2016, nicht gewollt, da die Hintergründe der Türkeireise Safia S. für den Verfassungsschutz zu diesem Zeitpunkt angeblich unklar gewesen seien:

„Zu dem Zeitpunkt [...] stellte sich der Sachverhalt dem zuständigen Fachreferat weiter aufklärungsbedürftig dar. Ein konkreter IS-Bezug war zu der Zeit fraglich [...] mit der damaligen Erkenntnislage, als ein 15-jähriges Mädchen unter - zugegeben - skurrilen Verhältnissen aus- und wieder einreiste, dem Verfassungsschutz die heute ermittelten Details ebenso wenig bekannt waren wie Hinweise von Familie oder Lehrern, schien die Entscheidung, zunächst die polizeilichen Ermittlungsergebnisse abzuwarten, angemessen.“

*(Verfassungsschutzpräsidentin Maren Brandenburger,
öffentlicher Teil der 10. Sitzung des PUA vom 21.09.2016)*

Tatsächlich war es zu dieser Zeit aber nicht mehr fraglich, dass ein konkreter Bezug von Safia zum IS bestand. Denn zu diesem Zeitpunkt lagen nicht nur die Hinweise der Großmutter und der Mutter von Safia S. vor. Auch die Schule von Safia S. hatte Hinweise auf eine mögliche Radikalisierung an die Behörden gegeben. Bereits Anfang Februar informierte der Klassenlehrer von Safia S. den Schulleiter darüber, dass er im Internet auf die Videos gestoßen sei, die Safia S. gemeinsam mit Pierre Vogel zeigten. Diese Information veranlasste den Schulleiter dazu, am 09.02.2016 Kontakt mit der Polizei in Hannover aufzunehmen. Entgegen der üblichen Verfahrensweise wurde in der PD Hannover jedoch kein Vermerk über das Telefonat aufgenommen, so dass die wichtigen Hinweise des Schulleiters bei der Polizei nicht aktenkundig gemacht wurden.

Am 26.02.2016 besuchte ein Beamter die Schule Safias. Safia hielt sich jedoch nicht in der Schule auf, stattdessen befand sie sich im Hauptbahnhof von Hannover und verübte ein Attentat auf einen Bundespolizisten. Die vorherigen Einschätzungen der Behörden zu Safia waren falsch.

Hätte man bereits zuvor nicht nur die deutsch- und englischsprachigen Inhalte ausgewertet, sondern auch die entscheidenden arabischen Chatinhalte, wäre der islamistische Bezug unmittelbar klar gewesen und auch ihre Anschlagabsicht. Stattdessen erfolgte lediglich eine „kursorische“ Auswertung der Chatinhalte. Es sind

aber genau diese arabischen Textpassagen, in denen Safia den bevorstehenden Anschlag ankündigt. Dieses in Medienberichten erwähnte Fernschreiben des LKA wird vom Innenminister bis zum heutigen Tag als „Verschlussache“ klassifiziert und ein öffentlicher Gebrauch durch den Untersuchungsausschuss damit verhindert.

b. Die Fehler im Umgang mit Saleh S.

Neben all den bereits genannten Hinweisen haben die Sicherheitsbehörden einen zusätzlichen Hinweis aus dem unmittelbaren familiären Umfeld Safias übersehen. Denn Safia S. war nicht die erste der Familie S., der versucht hat, nach Syrien auszureisen, um sich dort dem IS anzuschließen.

Ihr Bruder, Saleh S., versuchte nach seinem gescheiterten Anschlag im Februar 2016 sich dem IS in Syrien anzuschließen. Im Prozess wegen des gescheiterten Anschlages sagte er selbst, dass er möglichst viele Menschen töten wollte. Auf Salehs Facebook-Account war zu sehen, wie er einen militärischen Tarnanzug trägt und ein Messer hält. Im Jahr 2015 attackierte er wohl bei einer Auseinandersetzung jemanden mit einem Messer. Im März 2015 verfasste er folgenden Eintrag bei Facebook:

„Ist schwer gegen einen Feind anzukämpfen, der ALLAH auf seiner Seite hat!“

Hätten die Sicherheitsbehörden nach Safias Rückkehr eine standardmäßige Umfeldabklärung vorgenommen, wäre Saleh S. vor seinem Molotow-Cocktail-Anschlag aufgefallen. Nur wenige Tage nach seinem Anschlag reiste Saleh S. am 09.02.2016 in Richtung der vom so genannten „Islamischen Staat“ beherrschten Gebiete aus. Anfang Februar hatte er dabei zunächst dasselbe Ziel wie seine Schwester wenige Tage zuvor, die Türkei. Darauf, dass auch Saleh S. Richtung Syrien ausgereist war, sind die Sicherheitsbehörden nur zufällig gestoßen: Erst im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu seiner Schwester wurde die Ausreise Salehs und seine Inhaftierung in der Türkei den Behörden bekannt, wie Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger am 21.9.16 einräumen musste.

„Im Zuge der Ermittlungen zu dem Attentat sind uns von der Polizei Informationen auch zu dem Bruder mitgeteilt worden. Daraufhin hat sich der Verfassungsschutz in eigener Zuständigkeit auch um Saleh gekümmert.“

*(Verfassungsschutzpräsidentin Maren Brandenburger,
öffentlicher Teil der 10. Sitzung des PUA vom 21.09.2016)*

Wochenlang war dies den Behörden gänzlich unbekannt gewesen. Anders als Safia wurde Saleh jedoch von den türkischen Behörden inhaftiert und kehrte erst am

26.04.2016 nach Deutschland zurück. Das bedeutet: Als Safia S. das Messerattentat im Hauptbahnhof Hannover verübte, war ihr Bruder von seinem Ausreiseversuch in den Dschihad bzw. „Heiligen Krieg“ noch nicht zurückgekehrt. Erst drei Monate nach der Rückkehr von Saleh S., am 29.07.2016, erfolgte dann eine Durchsuchung seiner Wohnräume bei seinem Vater. Die Ergebnisse der kriminaltechnischen Untersuchungen lagen erst deutlich später vor. Die Tat von Saleh S. wurde heruntergespielt und Fehler in den Sicherheitsbehörden allem Anschein nach nicht aufgearbeitet.

Es ist falsch, wenn die Präsidentin des Verfassungsschutzes behauptet, dass ein IS-Bezug Safias bereits Mitte Februar 2016 fraglich sei, während ihr Bruder 1. im Verdacht steht, Anfang Februar Brandsätze geworfen zu haben, 2. wenige Tage nach Safia versucht, nach Syrien auszureisen und 3. auf Facebook islamistische Inhalte postet.

Nimmt man nun noch die Hinweise der Großmutter, der Mutter und der Schule hinzu und die Tatsache, dass Safia S. jahrelang regelmäßig eine salafistische Moschee besuchte und engen Kontakt zu Mohamad Hasan K., Ahmed A. und Pierre Vogel hatte, durften weder der Verfassungsschutz noch das LKA oder die Polizei zu dem Schluss gelangen, Safia S. sei ungefährlich. Hier war die politische Vorstellung der rot-grünen Koalitionspartner bestimmend, dass von Minderjährigen keine Gefahr ausgehen könne. Dies war ein beinahe tödlicher Irrtum, der sich auf das polizeiliche Handeln auswirkte. Wirklich gefährlich ist es, dass den Sicherheitsbehörden wiederholt haarsträubende Pannen unterlaufen sind und sie radikalisierte Minderjährige aus einem falschen Schutzverständnis heraus nicht überwachen wollten.

Auch im Fall Saleh S. wurden Hinweise nicht beachtet. Ob der gescheiterte Brandanschlag am Einkaufszentrum schneller aufgeklärt hätte werden können, konnte nicht geklärt werden. Fest steht, dass Innenministerium und Verfassungsschutz hier bestrebt waren, den tatsächlichen terroristischen Hintergrund des Brandanschlages auf die Passanten der Öffentlichkeit nicht allzu bekannt zu machen. Bekannt wurde dies erst durch Recherchen von Journalisten.

4. Ahmed A. und Mohamed Hasan K. – der Rest der hannoverschen Terrorzelle und ihr Verhältnis zu Safia S. und Saleh S.

a. Ahmed A.

Der gebürtige Afghane Ahmed A. stand über mehrere Monate hinweg im Visier der niedersächsischen Sicherheitsbehörden. Der PD Hannover wurde bereits im Juni 2015 ein Behördenzeugnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz übermittelt, aus dem

hervorging, dass der damals 22-jährige Afghane plane, nach Kabul – Afghanistan – zu reisen, um dort Anschläge gegen die afghanischen Streitkräfte oder die Resolute Support Mission zu verüben.“ Wie gefährlich die Behörden Ahmed A. einschätzen, zeigt sich auch daran, dass er 2015 als Gefährder eingestuft wurde.

„Parallel dazu verzeichnen wir stark gestiegene Größenordnungen bei Personen, die wir als sogenannte Gefährder oder Relevante Personen einordnen. [...] Diese Zahl ist in den letzten Jahren sehr, sehr stark gestiegen.“
(Kriminaldirektor Siegfried M., öffentlicher Teil der 7. Sitzung des PUA vom 24.08.2016)

Unmittelbar nach den Anschlägen in Brüssel am 22.03.2016 wurde der Aufenthaltsort des Mannes kontrolliert. Während des Besuches von US-Präsident Barack Obama in Hannover am 24.04.2016 wurde A. von einem mobilen Einsatzkommando überwacht. Ein Jahr zuvor war ihm der Pass entzogen worden, da die Behörden über Hinweise verfügten, dass A. nach Afghanistan zurückreisen wollte und dort einen Anschlag plane, wie Polizeipräsident Kluwe am 17.6.2016 bestätigte.

„Wir haben im Sommer des letzten Jahres über das Landeskriminalamt Niedersachsen einen Hinweis erhalten, und zwar im Rahmen eines so-genannten Behördenzeugnisses, dass Ahmed A. beabsichtigt, wieder nach Afghanistan, nach Kabul, zu reisen und dort einen - vermutlich - Sprengstoffanschlag zum Nachteil der Streitkräfte, die noch dort stationiert waren - jetzt mittlerweile im Rahmen einer anderen Mission, die nicht mehr militärisch geprägt war, sondern zu Ausbildungszwecken stattfand -, vorhat.“
(Polizeipräsident Kluwe, öffentlicher Teil der Sitzung vom 17.6.2016)

Er erhielt deshalb auch Meldeauflagen seitens der Polizei. Mittlerweile ist A. seit Juli 2016 untergetaucht. Obwohl den Behörden bekannt war, wie gefährlich A. ist, glaubten sie, dass einfache Maßnahmen wie ein Passentzug im Falle von A. ausreichend seien. Denn nur wenige Tage vor seinem Verschwinden äußerte sich Polizeipräsident Kluwe im Untersuchungsausschuss am 17.6.2016 wie folgt:

„Wir begleiten diese Person weiterhin. Es gab auch mehrere Kontakte im Sinne von Gefährderansprachen, in denen er sich sehr kooperativ gezeigt hat.“

Bis heute ist der Verbleib von Ahmed A. ungeklärt.

b. Mohamad Hasan K.

Mohamad Hasan K. wurde vom Generalbundesanwalt angeklagt, gewusst zu haben, dass Safia S. im Auftrag des IS eine „Märtyrertat“ in Deutschland plante. K. war den Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt des Anschlages Safias bereits bekannt: Bereits drei Monate vor dem abgesagten Länderspiel vom 17.11.2015 war er von der Polizei als so gefährlich eingeschätzt worden, dass er „intensiv beobachtet“ werden müsse.

Mit Mohamad Hasan K. pflegte Safia S. vor ihrer Tat einen intensiven Austausch über den Kurznachrichtendienst WhatsApp. Dabei unterhielten sich beide offensichtlich über islamistische Inhalte. In einer Textnachricht glorifizierte sie erfolgreiche Terroranschläge. So schrieb Safia S. Mohamad Hasan K. nur einen Tag nach den Anschlägen in Paris vom 13.11.2015 folgende Nachricht:

„Gestern war mein Lieblingstag, Allah segne unsere Löwen, die gestern in Paris im Einsatz waren.“

Nur wenige Tage später, am 17.11.2015, wurde das in Hannover geplante Länderspiel zwischen Deutschland und den Niederlanden kurz vor Spielbeginn aus Angst vor einem möglichen Terroranschlag abgesagt. Im Mittelpunkt der Ermittlungen: Mohamad Hasan K. Eine Lehrerin von Mohamad Hasan K. hatte die Polizei noch kurz zuvor gewarnt, er plane etwas Schreckliches.

„Mohamad K. soll am 17.11.2015 gegenüber seiner Klassenlehrerin angegeben haben, dass er nach Syrien ausreisen wolle. Angeblich werde er - so hat er damals gesagt - als Ordner im Stadion eingesetzt. Den Einsatzabschnitt erreichte die Mitteilung, dass Mohamad K. am 18.11.2015 gegen 01.50 Uhr im PK Misburg erschienen sei. Daraufhin wurde er befragt. Im Ergebnis gab er an, am 17.11.2015 als Ordner im Stadion gewesen zu sein. Nach Absage des Spieles habe er das Stadion mit den anderen Ordnern verlassen.“

(Kriminaldirektor Bernd G., öffentlicher Teil der 11. Sitzung des PUA vom 28.09.2016)

Mohamad Hasan K. soll auf einem Foto identifiziert worden sein, das ihn mit einer Ordnerjacke im Stadion zeigt, obwohl K. am 17.11.2015 nicht als Sicherheitskraft eingesetzt worden war. Er soll zwei Videos hochgeladen haben, in denen er als Ordner zu sehen ist, während eine Stimme zu hören, die sagt: „Pray for Rakka“. Dass es K. vier Tage nach den Anschlägen von Paris gelungen ist, in das schwer bewachte Fußballstadion zu gelangen, obwohl der Staatsschutz ihn schon im August als gefährlich eingestuft und eine intensive Beobachtung empfohlen hatte, gehört zu den schwerwiegendsten Fehlern der Sicherheitsbehörden. Gegen ihn wurde zeitweilig ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wegen des Verdachts auf Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion geführt. Wegen seiner Mitwisserschaft an der Tat Safias wurde er schließlich zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

5. Prävention, Deradikalisierung, Früherkennung von Islamismus und Terrorismus

Bereits im Juli 2010 hatte der damalige Innenminister eine Projektgruppe beauftragt, ein niedersächsisches Handlungskonzept der Antiradikalisierung zu entwickeln, das die Grundlage zukünftiger Maßnahmen schafft, mit denen die Prävention im Bereich des

islamistischen Extremismus und Terrorismus optimiert werden soll. Kernziele dieses Konzeptes wurden mit den Schlagworten Sensibilisierung, Immunisierung, Früherkennung und Deradikalisierung beschrieben. Im November 2011 legte die Projektgruppe ihr 120 Seiten umfassendes Gesamtkonzept vor, das im März 2012 von der damaligen Niedersächsischen Landesregierung beschlossen wurde. Nach einem Jahr sollte das federführende Ministerium für Inneres und Sport über die Erfahrungen der Umsetzung berichten.

Das beschlossene Handlungskonzept zur Antiradikalisierung und Prävention im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus in Niedersachsen enthielt unter anderem folgende Maßnahmen:

- Präventionspartnerschaften mit muslimischen Institutionen
- Präventionspartnerschaften mit öffentlichen Einrichtungen und zwar
 - Justizbehörden (insbesondere Justizvollzugsanstalten und Staatsanwaltschaften)
 - Schulen und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe
 - Ordnungs- und Ausländerbehörden
 - Finanzbehörden
 - Örtlichen Trägern der Sozialhilfe
 - Arbeitsverwaltung
- Einrichtung einer zentralen Stelle „Prävention im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus“
- Einrichtung einer zentralen Telefon Hotline
- Schriftliche Kooperationsvereinbarungen
- Fortbildungsmaßnahmen bei der Polizei
- Fortbildungsmaßnahmen für die Kooperationspartner aus den anderen Behörden und Einrichtungen
- Präventionspartnerschaften mit der Wirtschaft
- Einbeziehung des Landespräventionsrats und der Kommunalen Präventionsräte
- Präventionspartnerschaften mit zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen
- Aussteigerprogramm „Islamismus“

In ihrem Koalitionsvertrag hat sich die rot-grüne Landesregierung das politische Ziel gesetzt, zum Abschluss eines „Staatsvertrages“ mit den muslimischen Verbänden zu kommen. Der „Staatsvertrag“ sollte u.a. Regelungen über das Verhältnis des Landes Niedersachsen über die Anerkennung von Feiertagen und den islamischen Religionsunterricht an Schulen zu treffen. Im rot-grünen Koalitionsvertrag ist zudem davon die Rede, dass die rot-grüne

Koalition angebliche Diskriminierungen islamischer Gemeinden beenden wolle. Ebenso sollte die Kontrolle von Moscheen nach dem Koalitionsvertrag verboten werden. Diese im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziele waren für die rot-grüne Landesregierung offenbar wichtiger, als eine entschlossene Präventionsarbeit, um Radikalisierungen im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus in Niedersachsen zu vermeiden. Eine gute Atmosphäre mit den muslimischen Verbänden hatte gegenüber der Präventionsarbeit der Sicherheitsbehörden offenbar absolute Priorität. Die Präventionsarbeit der Sicherheitsbehörden hatte für die rot-grüne Landesregierung nur eine untergeordnete Bedeutung.

Innenminister Pistorius kündigte daher schon im April 2013 die Einstellung des Handlungskonzeptes der Vorgängerregierung an, ohne dass die rot-grüne Landesregierung ein eigenes konkretes Konzept für ein neues umfassendes Handlungskonzept hatte. Im Dezember 2013 beschloss die rot-grüne Landesregierung dann, das Handlungskonzept zur Antiradikalisierung und Prävention im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus in Niedersachsen einzustellen. Zur Begründung führte die rot-grüne Landesregierung vordergründig an, dass mit der Einstellung des Handlungskonzeptes u.a. das verloren gegangene Vertrauen der niedersächsischen Bevölkerung mit muslimischen Glauben in den Verfassungsschutz zurück gewonnen werden solle.

Die Argumentation der rot-grünen Landesregierung ist nicht überzeugend. Dem Sachstandsbericht aus dem August 2013 zur Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 6.3.2012 zum Handlungskonzept „Antiradikalisierung“ ist zu entnehmen, dass die Kooperationsgespräche mit Einflusspersonen islamischer Einrichtungen und vertrauensbildende Maßnahmen unverändert weitergeführt worden seien. Die durch die muslimischen Verbandsvorsitzenden am Handlungskonzept vorgebrachte Kritik hatte keinen wesentlichen Einfluss auf die Gesprächsführungen und das bereits existierende Vertrauensverhältnis. Im Ergebnis sei festzustellen dass durch die ständigen Kontakte zwischen den Ansprechpartnern der Polizei und der muslimische Organisationen ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden konnte, das Radikalisierungstendenzen entgegenwirken kann.

Die Einstellung des Handlungskonzeptes durch die rot-grüne Landesregierung war evident ideologisch aufgeladen. Dies wird auch daraus deutlich, dass der im August 2013 gefertigte Erfahrungsbericht zu fast allen Maßnahmen positiv ausfiel. Die rot-grüne Landesregierung hatte zudem im Dezember 2013 faktisch kein eigenes Handlungskonzept. Der ebenfalls im Dezember 2013 gefasste Kabinettsbeschluss „Prävention im Bereich des islamistischen

Extremismus und Terrorismus in Niedersachsen beinhaltete als Präventionsmaßnahmen lediglich die Fortsetzung und Intensivierung der bereits bestehenden vertrauensvollen Kontakte der Polizei zu muslimischen Einrichtungen, eine Fortführung bereits bestehender Kooperationen der öffentlichen Einrichtungen der Justiz, Ausländerbehörden etc. Auf Anfrage sollte auch der Niedersächsische Verfassungsschutz weiterhin zur Prävention im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus in Niedersachsen berichten und schließlich sollte eine zivilgesellschaftliche soziale Arbeitsstelle eingerichtet werden. Die politisch motivierte Einstellung des Handlungskonzeptes erfolgte trotz einer bestehenden Bedrohungslage und ohne ein konkretes neues Konzept. Sie führte dazu, dass erfolgreiche Maßnahmen in der Folgezeit eingestellt wurden und wichtige andere Maßnahmen nur zögerlich umgesetzt wurden.

Während unter der Vorgängerregierung im Juni 2012 Broschüren zur Verfügung standen, die über den extremistischen Islamismus, seine Geschichte, Ideologie, Wirkung und Zielsetzungen informierten, stellte die rot-grüne Landesregierung im Jahr 2013 diese Broschüren ein. Eine neue Broschüre veröffentlichte die rot-grüne Landesregierung erst wieder im September 2015. Die Einrichtung der schon im Handlungskonzept der Vorgängerregierung aus dem Jahr 2012 vorgesehenen zivilgesellschaftlichen Beratungsstelle verzögerte sich bis April 2015. Erst zu diesem Zeitpunkt nahm der Verein für jugend- und familienpädagogische Beratung Niedersachsen – beRATen e.V. in Hannover seine Arbeit auf. Die rot-grüne Landesregierung hat damit über zwei Jahre gebraucht, um die Beratungsstelle einzurichten. Dieser lange Zeitlauf zeigt, dass auch diese wichtige Maßnahme der Präventionsarbeit keine Priorität für die rot-grünen Landesregierung hatte.

Zukünftig gilt es, die Präventionsarbeit auszubauen und massiv zu intensivieren. Auf der Grundlage des Handlungskonzept aus dem Jahr 2012 ist die Präventionsarbeit auszubauen und sowohl personell aufzustocken und zusätzliche Sachmittel bereit zu stellen. Auch der Präventionsarbeit in Schulen ist eine größere Bedeutung beizumessen. Die rot-grüne Landesregierung hat diese Aufgabe vernachlässigt. Die wichtigste Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sicherheitsbehörden in Bezug auf die Verbrechensprävention war ausgerechnet Ende 2015 außer Kraft getreten. Das Kultusministerium hatte es versäumt, die Neufassung des wichtigen Erlasses „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ (Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ) von 2010 auf den Weg zu bringen. Der Erlass trat am 31.12.2015 außer Kraft.

In dem Erlass von 2010 heißt es unter anderem, „Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft haben (...) das gemeinsame Ziel, die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler beim Schulbesuch zu gewährleisten und Straftaten im Lebensraum Schule sowie strafbares Verhalten von Schülerinnen und Schülern auch außerhalb der Schule zu verhüten.“ Der Erlass sieht ferner vor, dass es in jeder Schule ein auf diese zugeschnittenes Sicherheitskonzept geben muss.

Ausgerechnet im Zeitraum Januar/Februar 2016, in dem eine Radikalisierung von Safia S. bei einem systematischen und abgestimmten Vorgehen der Behörden hätte erkannt werden können, kümmerte sich die Landesregierung nicht um die Grundlage der Prävention in Schulen und insbesondere nicht um die systematische Zusammenarbeit der Schulen mit der Polizei oder anderen Sicherheitsbehörden. Erst nach dem von Safia S. verübten Attentat wurde die Neufassung des Erlasses auf den Weg gebracht. Er wurde am 15.06.2016 in neuer Fassung veröffentlicht.

Die Frage bleibt bis heute offen: Warum hat die Landesregierung keinen nahtlosen Anschluss gewährleistet und zum 01.01.2016 einen neuen Erlass vorbereitet und in Kraft gesetzt? Spätestens nach den Ereignissen um die Absage des Länderspiels in Hannover im November 2015, in dessen Folge die Generalbundesanwaltschaft die Ermittlungen an sich zog, wäre es an der Zeit gewesen, sofort zu handeln.

Lapidar hieß es noch im April 2016 in der Antwort auf die Große Anfrage „Wachsende salafistische Gefahr in Niedersachsen – Was unternimmt die Landesregierung“ (Drs. 17/5492) dazu, der Erlass erfahre derzeit „geringfügige redaktionelle Änderungen“ und werde dann neu veröffentlicht. Tatsächlich wurde dann in der Neufassung des Erlasses aufgenommen, dass eine „Anzeigepflicht der Schule“ auch bei „religiös motivierter Kriminalität“ besteht. Eine Anhörung fand nicht statt.

Aus heutiger Sicht muss davon ausgegangen werden, dass es ohne den islamistischen Anschlag von Safia S. in Hannover im Februar 2016 bis heute keine Neufassung des Erlasses geben würde.

6. Islamismus und Internet – präventive und gefahrenabwehrende Maßnahmen der Sicherheitsbehörden

Die sozialen Netzwerke im Internet haben für die islamistisch, salafistische Szene eine überragend wichtige Bedeutung. Die sozialen Netzwerke spielen für die Verbreitung islamistischer Propaganda eine zentrale Rolle. Islamistische Propaganda findet sich auf

nahezu allen Plattformen. Die Akteure des Islamismus nutzen die Netzwerke in besonderer Weise auch als Rekrutierungsmöglichkeit. Vor diesem Hintergrund hat sowohl die anlassbezogene als auch die anlassunabhängige Internetrecherche eine wichtige Bedeutung sowohl in Bezug auf gefahrenabwehrrechtliche Aufgaben als auch in strafprozessualer Hinsicht. Im Untersuchungszeitraum sind der Internetrecherche immerhin beginnend ab dem 3. Quartal 2014 eine größere Bedeutung zugemessen worden. Ab 2015 sind einige Projekte zur Intensivierung dieses Bereiches von der Landesregierung eingeführt worden. Angesichts der Ausreisewelle in den Jahren 2013/2014 waren diese Maßnahmen indes auch überfällig. Insgesamt erscheinen die Maßnahmen noch nicht ausreichend. Sowohl in personeller Hinsicht als auch in technischer Hinsicht bedarf es hier weiterer Verbesserungen in den niedersächsischen Sicherheitsbehörden. Insbesondere sollte auch die arabische Sprachkompetenz sowie islamwissenschaftliche Kompetenz in diesem Aufgabenbereich gestärkt werden.